

Verordnung

**der Stadt Offenburg
als Untere Naturschutzbehörde**

zum Schutz der vier Naturdenkmale

**„Engelskanzel“,
„Hexenstein“,
„Gluckelestein“ und
„Riesenbiss“**

auf dem Gebiet der Stadt Offenburg

vom xx.xx.xxxx

Auf Grund der §§ 22, 28 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. L. S. 2557) sowie der §§ 31 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dez. 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 79 NatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Offenburg
- Untere Naturschutzbehörde

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745)), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Offenburg, Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg geltend gemacht wird: Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage zur Verordnung zum Schutz der vier Naturdenkmale „Engelskanzel“, „Hexenstein“, „Gluckelestein“ und „Riesenbiss“ vom _____

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flist.-Nr.	Hoch-/Rechtswert	Beschreibung	Lagebezeichnung
1	Zell-Weierbach	8409 8411	3426400/ 5371284	Engelskanzel Felsformation aus mehreren mächtigen Einzelfelsen aus weitgehend homogenem Oberkirch-Granit mit fortgeschrittener Wollsackverwitterung. Manche Felsblöcke weisen zum Klettern angelegte Griff- und Trittlöcher auf. In der näheren Umgebung der kompakten Felsblöcke hat sich reichlich sandiger Gesteinszersatz, sog. Granitgrus abgelagert. Die Felsformation ist Bestandteil des nach § 32 NatSchG geschützten Biotops 7514:2167 „Felsen bei der Marienquelle“.	markante Felsformation dicht oberhalb des Dornhaldewegs im Gewann Stollenacker, etwa 100 m von der Teufelskanzel entfernt
2	Zell-Weierbach	7999 7996/2	3426733/ 5369981	Hexenstein Der aus Oberkirch-Granit bestehende Einzelfelsen zeigt eine von einer ausgeprägten Klüftung ausgehende beginnende Wollsackverwitterung. Hierbei wittern aus der Felswand bis 40 cm große, meist ovale Einschlüsse aus dunkelgrauem Diorit heraus. Die für den Oberkirch-Granit typischen Diorit-Einschlüsse treten südöstlich von Riedle besonders häufig auf. Die Felsformation ist Bestandteil des nach § 32 NatSchG geschützten Biotops 7514:2175 „Böcklinfels“.	Einzelfelsen auf der Nordseite des Talbachs im Gewann Hähnlesberg südöstlich des Zell-Weierbacher Ortsteils Riedle. Er liegt ca. 50 m nordöstlich des an den Waldwegebau erinnernden Kleindenkmals „Böcklinstein“ entfernt.
3	Zell-Weierbach	8346 8514	3426812/ 5371182	Gluckelestein In nordwestlicher Richtung exponierte Felsgruppe, die einen weiten Blick von Offenburg bis zum Durbacher Schloss gewährt. Das Felsmassiv ist durch tiefgreifende Verwitterung in Einzelblöcke zerlegt, von denen manche wie von Riesenhand gestapelt erscheinen. Der Oberkirch-Granit zeigt sich grobkörnig und schwach porphyrisch mit bis zu 2 cm großen Kalifeldspat-Kristallen.	Felsgruppe, in nordwestlicher Richtung exponiert, 200 m nördlich unterhalb des Gipfels des Eschholzkopfs, nordwestlich einer wenig begangenen Wegekreuzung
4	Zell-Weierbach	8257 8261 8262	3426782/ 5370866, 3426808/ 5370858, 3426799/ 5370879	Riesenbiss Zwei Felsrippen im Abstand von 40 - 50 m unterhalb des Eschholzkopfs. Mit Phantasie lassen sich in der Felsformation zwei Reihen eines Riesengebisses erkennen. Die Felsen bestehen aus wollsackförmig verwitternden Blöcken von Oberkirch-Granit. Die Westseite des „Kiefers“ scheint zudem durch einen hier verlaufenden schmalen Gang aus Granitporphyr mit „Zähnen“ bestückt. Auch an weiteren Stellen des Riesenbiss durchziehen wenige Zentimeter dicke Granitporphyrgänge den Granit. Die Felsformation ist Bestandteil des nach § 32 NatSchG geschützten Biotops 7514:2170 „Felsbereich am Eschholzkopf“.	Felsrippen, die im Abstand von 40 - 50 m in der Falllinie des Südwesthangs des Eschholzkopfs verlaufen, oberhalb des Weges von der Hirschquelle zum Zellerbrunnen